

Turnverein



Engelsbrand

1891 e.V.

Satzung

Beschluss: Hauptversammlung, 31.März 2001

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	NAME, SITZ, ZWECK	3
2.	MITGLIEDSCHAFT	3
3.	MITGLIEDSBEITRÄGE.....	4
4.	VEREINSORGANE UND STRUKTUR.....	5
5.	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
6.	VORSTAND.....	8
7.	SPORTAUSSCHUSS	9
8.	WIRTSCHAFTSTEAM.....	9
9.	KASSENFÜHRUNG	10
10.	JUGENDAUSSCHUSS	10
11.	HAFTUNG.....	11
12.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
13.	INKRAFTTRETEN	11

Satzung Turnverein Engelsbrand 1891 e.V.

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Der am **14. Juni 1891** in Engelsbrand gegründete Verein führt den Namen **“Turnverein Engelsbrand 1891 e.V.”**.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Engelsbrand. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuenbürg unter der Nummer 286 eingetragen.
- 1.3 Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer Kostenersatz und Aufwandsentschädigung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 1.7 Der Verein ist Mitglied des zuständigen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände.
- 1.8 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand (6.) zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2.3 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch zulässig. Die Entscheidung fällt der Vorstand (6.1).

- 2.4 Die Mitglieder haben das Recht an den vom Verein betriebenen Sportarten sowie an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Bei der Benutzung von Einrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder der Abteilung festgelegte Ordnung oder Bestimmung zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereines fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- 2.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im voraus zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2.7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.8 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand im Einzelfall zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnorts. Eine Rückzahlung des Beitrages erfolgt nicht.
- 2.9 Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, oder der Beitragszahlung nicht nachkommt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den 1.Vorsitzenden des Vereins zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.
- 2.10 Unter bestimmten Voraussetzungen können Personen vom Vorstand geehrt werden. Die zu beachtenden Bestimmungen sind in der Ehrungsordnung festgelegt.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Die Mitgliedsbeiträge, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

4. Vereinsorgane und Struktur

- 4.1 Organe des Vereins sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Sportausschuss
 - d) Wirtschaftsteam
- 4.2 Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten einberufen und geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus ihrer Mitte.
- 4.3 Über jede Sitzung führt der Schriftführer oder ein Vertreter ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
- 4.4 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 4.5 Die Jugendversammlung des Vereins wählt eine(n) Jugendleiter (-in) und Stellvertreter (-in), welche(r) die Belange der jugendlichen Mitglieder im Verein vertritt.
- 4.6 Der gesamte Turn-, Sport- und Spielbetrieb gliedert sich in Abteilungen, die von Abteilungsleitern / Fachwarten betreut und geleitet werden.
- 4.7 Die weiblichen Vereinsmitglieder sollen im Vorstand und in den Ausschüssen angemessen vertreten sein.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
- 5.2 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 5.3 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 5.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassen- und Finanzberichtes.
 - b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendleiter /-innen und Abteilungsleiter.
 - d. Bestätigung der Jugend- und Abteilungsleiter
 - e. Wahl der Kassen- und Finanzprüfer auf 1 Jahr.
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
 - h. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand.
 - i. Bestimmung über das Veröffentlichungsorgan des Vereins.
 - j. Auflösung des Vereins.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden durch Anzeige im Veröffentlichungsorgan (Amtsblatt der Gemeinde Engelsbrand) mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge wie sie unter 6.1 aufgeführt wird.
- 5.6 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Nur über Satzungsänderungen, Festsetzung der Mitgliedsbeitrag und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 5.7 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5.8 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 5.9 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a. Änderung der Satzung
 - b. Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für

- a. Änderungen des Vereinszwecks.
- b. Auflösung des Vereins.

In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- 5.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.
- 5.11 Für die Entlastung und die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- 5.12 Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt jeweils auf ein Jahr.
- 5.13 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher (Eingangsdatum) schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

6. Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus

- 6.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
- 6.1.2 dem 2. Vorsitzenden,
- 6.1.3 dem 3. Vorsitzenden

- 6.1.4 der Ehrenvorsitzende (ohne Wahl)
- 6.1.5 Leiter /-in Finanzen mit Beitrags- und Mitgliederverwalter /-in
- 6.1.6 Schriftführer /-in
- 6.1.7 Leiter /-in Öffentlichkeitsarbeit
- 6.1.8 der/die Jugendleiter / -in
- 6.1.9 die Beisitzer
- 6.1.10 die Fachwarte
- 6.1.11 Leiter /-in Wirtschaftsteam

6.2 Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (im Sinne des §26 BGB). Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

6.4 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:

- a) Aufnahme eines Mitgliedes
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Beschlussfassung und Genehmigung von Ausgaben
- d) Ehrungen nach den Vorgaben der Ehrungsordnung
- e) Einstellung und Entlastung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern
- d) Alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

6.5 Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.

6.6 Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7. Sportausschuss

- 7.1 Der Sportausschuss besteht aus den Fachwarten / Übungsleitern der Abteilungen und hat beratende Unterstützungsfunktion des Vorstandes in sportlichen Angelegenheiten.
- 7.2 Der Sportausschuss kann selbstständig tagen und Entscheidungen treffen, im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Kompetenzen. Die Beschlüsse werden protokolliert. Der Vorstand erhält jeweils eine Ausfertigung. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Sportausschussmitglieder anwesend ist.
- 7.3 Der Sportausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Eine Sitzung kann von jedem Fachwart / Übungsleiter einberufen werden. Der Protokollführer ist aus der Mitte der Fachwarte zu wählen.
- 7.4 Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen unter Leitung der jeweiligen Fachwarte.
- 7.5 Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der von Satzung und Vorstand bestimmten Richtlinien.
- 7.6 Der Abteilungsleiter / Fachwart wird von den Mitgliedern der Abteilung gewählt, falls dies von den Mitgliedern gewünscht wird. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.
- 7.7 Der Abteilungsleiter / Fachwart hat zur Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 7.8 Die Fachwarte / Übungsleiter haben die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien einzuhalten und sind für ihre Presseveröffentlichungen verantwortlich.
- 7.9 Die Abteilungsleiter / Fachwarte sind die Vertrauenspersonen der in der Abteilung tätigen Übungsleiter.

8. Wirtschaftsteam

- 8.1 Das Wirtschaftsteam besteht aus den gewählten Wirtschaftsvertretern. Die Aufgabe des Wirtschaftsteams ist bei abteilungsübergreifenden Veranstaltungen der Einkauf, die Bewirtungsorganisation und die Abrechnung mit dem / der Leiter (-in) Finanzen.
- 8.2 Das Wirtschaftsteam wählt aus seinem Kreis eine(n) Leiter (-in) des Wirtschaftsteams in den Vorstand.

9. Kassenführung

- 9.1 Der/die Leiter /-in Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und der Mitglieder, sowie für die Buchführung verantwortlich.
- 9.2 Bestehende Vereinsabteilungskassen- und Konten sind alljährlich mit der Vereinskasse und über die Vereinskonten abzuschließen und in den Finanzbericht des Vereins aufzunehmen.
 - 9.2.1 Der / die Beitragsverwalter/-in hat dafür zu sorgen, daß die Mitgliederbeiträge rechtzeitig eingehen.
 - 9.2.2 Der / die Mitgliedsverwalter /-in hat dafür zu sorgen, daß die Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß geführt wird.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des / der Leiters/-in Finanzen gesondert ab.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens 2 Kassen- / Finanzprüfer. Diese dürfen weder Mitglied des Vorstandes sein, noch mit sonstigen Kassenführungs-, Buchführungs- und Mitgliederverwaltungsaufgaben für den Verein tätig sein.
Die Kassen- / Finanzprüfer /-in berichten der nächsten Mitglieder-versammlung über das Prüfungsergebnis. Scheidet ein(e) Kassen- / Finanzprüfer /-in vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ergänzungswahl vor.
- 9.6 Das Beitrags- und Spendenkonto ist alljährlich mit der Hauptbuchhaltung abzustimmen und abzuschließen und in den Finanzbericht des Vereines aufzunehmen.

10. Jugendausschuss

- 10.1 Die Aufgaben des Jugendausschusses regelt eine besondere Jugendordnung.
- 10.2 Dem Jugendausschuss gehören an
 - 10.2.1 Jugendleiter(-in) als Vorsitzende (r)
 - 10.2.2 die Jugendleiter /-innen der Abteilungen
 - 10.2.3 die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter
- 10.3 Der Jugendausschuss wird bei Bedarf vom Jugendleiter einberufen. Er behandelt die Angelegenheiten der Jugendlichen in den einzelnen Abteilungen des Vereins.
- 10.4 Der Jugendausschuss beruft jährlich die Jugendversammlung ein.
- 10.5 Der /die Jugendleiter /-in wird von der Jugendversammlung gewählt.
- 10.6 Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleitern.
- 10.7 Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. In ihr wird der / die Jugendleiter /-in gewählt.

11. Haftung

- 11.1 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 11.2 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 12.2 Gleichzeitig sind mindestens 2 Liquidatoren zu bestellen.
- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Engelsbrand über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu 10 Jahre für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ort zu verwenden.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2001 in Kraft.

Engelsbrand, den 31.03.2001

gez. Jürgen Schilling
(1. Vorsitzender)

gez. Joachim Eckerle
(2. Vorsitzender)